

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der NORTH-TEC Industry GmbH

## § 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der NORTH-TEC Industry GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, welche die NORTH-TEC Industry GmbH mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch Auftraggeber genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber,
- (2) selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die NORTH-TEC Industry GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die NORTH-TEC Industry GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote der NORTH-TEC Industry GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann NORTH-TEC Industry GmbH innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der NORTH-TEC Industry GmbH und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der NORTH-TEC Industry GmbH vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen
- (4) Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der NORTH-TEC Industry GmbH nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
- (5) Angaben der NORTH-TEC Industry GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund

rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

- (6) Die NORTH-TEC Industry GmbH behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der NORTH-TEC Industry GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der NORTH-TEC Industry GmbH diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- (7) Vor Auftragsannahme ist die zu vertretende Fehlerhäufigkeit vom Auftraggeber zu definieren und der Firma NORTH-TEC Industry GmbH mitzuteilen.
- (8) Der Auftraggeber hat Vergleichsobjekte zur Verfügung zu stellen, die von der Firma NORTH-TEC Industry frei ausgewählt werden können.

### **§ 3 Preise und Zahlung**

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk ggf. zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der NORTH-TEC Industry GmbH zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der NORTH-TEC Industry GmbH (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- (3) Rechnungsbeträge sind sofort netto ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der NORTH-TEC Industry GmbH. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Die NORTH-TEC Industry GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der NORTH-TEC Industry GmbH durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- (6) Bei Aufträgen, die ein Volumen größer 50.000,00 haben, ist die NORTH-TEC Industry GmbH berechtigt, vom Auftraggeber eine Finanzierungsbestätigung der finanzierenden

Bank über den gesamten Auftragswert zu verlangen. Die Finanzierungsbestätigung hat spätestens acht Wochen vor Baubeginn bei der NORTH-TEC Industry GmbH vorzuliegen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Vorlage der Finanzierungsbestätigung ist die NORTH-TEC Industry GmbH dazu berechtigt, bis zur Vorlage der Finanzierungsbestätigung den Baubeginn auszusetzen. Erfolgt trotz Fristsetzung keine Vorlage der Finanzierungsbestätigung, ist die NORTH-TEC Industry GmbH dazu berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

#### **§ 4 Lieferung und Lieferzeit**

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk.
- (2) Von der NORTH-TEC Industry GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Die NORTH-TEC Industry GmbH kann unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers vom
- (4) Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen die NORTH-TEC Industry GmbH gegenüber nicht nachkommt. In dem Falle folgt ein neuer Terminvorschlag der NORTH-TEC Industry GmbH.
- (5) Die NORTH-TEC Industry GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, welche die NORTH-TEC Industry GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der NORTH-TEC Industry GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der NORTH-TEC Industry GmbH vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Die NORTH-TEC Industry GmbH ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die NORTH-TEC Industry GmbH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (7) Gerät die NORTH-TEC Industry GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der NORTH-TEC Industry GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser

Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

## **§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme**

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bredstedt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die NORTH-TEC Industry GmbH auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der NORTH-TEC Industry GmbH.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die NORTH-TEC Industry GmbH noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die NORTH-TEC Industry GmbH dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (4) Die Sendung wird von der NORTH-TEC Industry GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (5) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn die Lieferung und, sofern die NORTH-TEC Industry GmbH auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist und die Inbetriebnahme durch die Vorführung eines einmaligen, gut funktionierenden Probebetriebs die NORTH-TEC Industry GmbH dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, seit der Lieferung oder Installation 7 Werkzeuge vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat), der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der NORTH-TEC Industry GmbH angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- (6) Nach erfolgreichem Probebetrieb und der Übergabe zur Nutzung geht die Gefahr für die Ausrüstung auf den über, anschließend erfolgt die formelle Abnahme. Die Abnahme umfasst die körperliche Entgegennahme des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber und der Erklärung, dass er den Vertragsgegenstand als vertragsgemäß anerkennt.
- (7) Dieses schließt das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften/Leistungen mit ein. Über das Ergebnis der Abnahme wird ein gemeinsames Protokoll erstellt.
- (8) Mängel, die zum Zeitpunkt der Übergabe festgestellt werden und die Nutzung durch den Auftraggeber nicht wesentlich beeinträchtigen, verhindern die erfolgreiche Übergabe bzw. Abnahme nicht. Diese werden in einem Protokoll aufgelistet und innerhalb einer angemessenen Frist in Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung behoben.
- (9) Zeitpunkt der Übergabe ist der vereinbarte Vertragstermin.
- (10) Sollte der Auftraggeber vor dem Datum der Übergabe die Lieferung und Leistungen oder einen Teil davon genutzt haben, so gilt die Übergabe der Anlage und damit die Abnahme nach Beginn der Nutzung als erfolgt. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten dann

gemäß Vertrag als erbracht und abgenommen.

(11) Sollte aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, die Übergabe der Lieferung und Leistung und somit der Beginn der Gewährleistung verzögert werden, so beginnt diese 2 Wochen nach Meldung der Übergabebereitschaft. Der Auftraggeber hat Vorbehalte wegen Lieferverzug und/oder Leistungsminderung spätestens bei dieser Übergabe geltend zu machen.

## **§ 6 Gewährleistung, Sachmängel**

- (1) Wir gewährleisten eine einwandfreie Funktion der Anlage. Störungen, die während des ersten Jahres bzw. 4000 Betriebsstunden nach Inbetriebnahme auftreten und durch Herstellungs- und/oder Materialfehler bedingt sind, werden kostenlos behoben.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der NORTH-TEC Industry GmbH nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 5 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in § 5 bestimmten Weise zugegangen ist. Auf Verlangen der NORTH-TEC Industry GmbH ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an sie zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die NORTH-TEC Industry GmbH die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Arbeiten während der Garantiezeit, die nicht unmittelbar durch die Garantie abgedeckt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (4) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die NORTH-TEC Industry GmbH nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (5) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der NORTH-TEC Industry GmbH, kann der Auftraggeber unter den in § 10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, welche die NORTH-TEC Industry GmbH aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die NORTH-TEC Industry GmbH nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die NORTH-TEC Industry GmbH bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- (7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der NORTH-TEC Industry GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die

Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert werden. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

- (8) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## **§ 7 Dokumentation**

- (1) Für neu installierte Teile bzw. neuer Steuerung erhält der Auftraggeber die entsprechende Dokumentation in deutscher Sprache. Die Dokumente werden zweifach ausgehändigt (in Papierform und digital).

## **§ 8 Ausführungsbestimmungen**

- (1) Die NORTH-TEC Industry GmbH montiert die im Lieferumfang enthaltenen Komponenten. Der Zeitpunkt der Durchführung richtet sich nach dem geschlossenen Vertrag. Starke Niederschläge > 7L/m<sup>2</sup> binnen 24 h und/oder Temperaturen (auch kurzzeitig unter + 5 °C führen bis zu einer Wetteränderung zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist, die nicht zum Schadensersatz berechtigt.
  - (a) Für die Durchführung der Montage stellen wir das Personal zur Verfügung.
- (2) Bei der Ermittlung der Montage-/Inbetriebnahmekosten sind wir davon ausgegangen, dass auf der Baustelle normale Verhältnisse herrschen und dass die Arbeiten während der Normalarbeitszeit ungehindert und in einem Zuge durchgeführt werden können.
- (3) Wartezeiten und gesonderte An- und Abfahrten, die wir nicht zu vertreten haben, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Fahrtkosten werden zu 0,80 Euro pro gefahrenen Kilometer plus Stundenlohn angerechnet.
- (5) Unabhängig der unter (1) und (2) genannten Bestimmungen behält sich NORTH-TEC Industry GmbH aus Gründen der Arbeitssicherheit die endgültige Ausführungsentscheidung ausdrücklich vor.

## **§ 9 Bauseitige Leistungen**

- (1) Es ist die Pflicht des Auftraggebers dafür zu sorgen, dass zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Ausführungsbeginns die nachfolgend genannten, insbesondere die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Wartezeiten, Arbeitsunterbrechungen etc., die infolge unzureichender bauseitiger Vorbereitungen entstehen und die nicht von der NORTH-TEC Industry GmbH zu vertreten sind, werden auf Nachweis gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet für das Auftragsvorhaben einen entsprechenden Versicherungsschutz zu gewährleisten (Bauherrnhaftpflicht, Rohbauversicherung etc.)
- (2) Der Auftraggeber hat alle gesetzlich vorgeschriebenen, behördlichen verlangten und/oder die in der Baugenehmigung festgelegten Abnahmen/Auflagen durchzuführen bzw. zu erfüllen. Anforderungen des Auftraggebers, die über die üblichen Vorschriften hinausgehen, sind vom Auftragnehmer nicht berücksichtigt und müssen soweit konstruktiv realisierbar, gegen Berechnung extra ausgeführt werden.
- (3) Ferner sind folgende Anforderungen an die Genehmigung/Planung und Bauleitung zu



stellen und vom Auftraggeber zu erbringen:

- (a) Einholung und Vorabbereitstellung der Baugenehmigung und aller anderen erforderlichen Genehmigungen soweit erforderlich.
- (b) Behördliche Messarbeiten
- (c) Bauleitung gem. der LBO
- (4) Überprüfung der zulässigen Belastung der Fundamente und Deckenbefestigungen am Gebäude, falls erforderlich durch einen Statiker.
- (5) Alle erforderlichen Baumaßnahmen, die notwendig sind für das Einbringen und Aufstellen der Anlage (Zufahrt mit Anliefer LKW sowie Kran und Gabelstapler) sind bauseits, nach Absprache zu stellen.
  - (a) Fundamente, Stemm- und Betonarbeiten und Maurerarbeiten
  - (b) Schutz gegen Absturz in Fütterung / Gruben
- (6) Anforderungen an die Baustelle/Montage/Zufahrt, die durch den Auftraggeber zu erbringen sind
  - (a) Sollten keine Monteure der NORTH-TEC Industry GmbH auf der Baustelle sein, verpflichtet sich der Auftraggeber die Entladung der Ware mit eigenem Gerät selbstständig durchzuführen
  - (b) Alle zur Arbeitssicherheit relevanten Anforderungen sind bauseits zu stellen.
  - (c) Bereitstellung einer ausreichend großen und befestigten Lager- und Stellfläche, sowie eines abschließbaren Raumes für die Zwischenlagerung der angelieferten Anlagenteile
  - (d) Bereitstellung von Wasser und Baustrom (230/400V 50Hz)
  - (e) Breitstellung eines Krans, soweit erforderlich, und eines Gabelstaplers und Hilfspersonal (Gabelstaplerfahrer nach Bedarf). Der Auftraggeber hat für geeignete Stand- und Arbeitsflächen für mobile Autokrane bis zu 150t im kleinstmöglichen Abstand zum Absetzpunkt zu sorgen. Sollte durch den Auftraggeber ein weiter entfernter Punkt gewünscht sein, trägt der Auftraggeber die Mehraufwände für den größeren Hubaufwand (größerer Kran, verlängerte Standzeiten usw.)
  - (f) Verlegung der E-Versorgung bis zu den Schaltschränken der gelieferten Anlagenteile.
  - (g) Schaffung von Kabelwegen zu den einzelnen Anlagenteilen
  - (h) Verlegung der Kabel bis zum Anschlusspunkt der Maschine
  - (i) Ferner ist zum Transport der Baumaterialien ein Ackerschlepper mit Industriefrontlader oder gleichwertiges Hubfahrzeug kostenlos zur Verfügung zu stellen.
  - (j) Die Zufahrten zum Einsatzort sowie der Standplatz des Krans sind bauseits so zu befestigen, dass diese der Verkehrsregellasten für die Schwerlastwagen nach DIN 1072 (SLW standhalten. Für evtl. Schäden an der Zufahrt sowie an dem Kranstellplatz wird keine Haftung übernommen.
  - (k) Bauseitige Leistungen bei Montageausführung in unmittelbarer Nähe vom Montageort: Wasser, ausreichender Überdachter Lager- und Montageplatz sowie erforderlicher Gerüste und Gerüstbahnen am Aufstellungsort, gute Zugangsmöglichkeit der Baustelle, Benutzung der Sanitäranlagen und Umkleiden durch unser Montagepersonal.
  - (l) Bauseitige Montageunterbrechung sowie Zusatzarbeiten auf Anweisung des Auftraggebers werden gesondert berechnet.
  - (m) Die Erd-, Mauer-, Dachdecker-, Stemm-, Kernbohr-, Verputz-, Abdicht-, und Malerarbeiten sowie Brandschutzmaßnahmen, innerer und äußerer Blitzschutz, behördliche Abnahmen und Genehmigungen und andere nicht ausdrücklich in diesem

- Angebot angeführte Leistungen sind nicht im Leistungsumfang enthalten.
- (n) Feuer- und Brandschutzeinrichtungen für evtl. anfallende Trenn- und Schweißarbeiten, einschl. Feuerwache.
- (7) Der Beginn des Bauvorhabens liegt unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens der Baugenehmigung. Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers und berechtigen diesen nicht zum Schadensersatz.
- (8) Folgende Maßnahmen sind durch den Auftraggeber auf seine Kosten auszuführen:
- (a) Es müssen Anfahrtschutze für oberirdische Rohrleitungen erstellt werden.
  - (b) Pumpen müssen frostfrei und trocken aufzustellen sein.
  - (c) Das Abladen der Baumaterialien hat bauseits zu erfolgen.
  - (d) Restmaterial verbleibt im Eigentum der NORTH-TEC Industry GmbH.
  - (e) Sichere und trockene Lagerung der Baumaterialien und Müllentsorgung
  - (f) Kranaufstellflächen, Baustraßen
  - (g) Füllstände
  - (h) (k) Erstellung der notwendigen Rohrgräben.
  - (i) (l) Müllentsorgung
  - (j) (m) Anschlusspunkt an bauseitigem Erdungsnetz
  - (k) Abnahme durch Abnahmeorganisationen
- (9) Anforderung für Schaltanlagen:
- (a) trockene und staubfreie Aufstellung, mind. gem. IP55 (ebenso bei Zwischenlagerung)
  - (b) Außentemperatur zwischen 10 und 30 Grad C.

## **§ 10 Schutzrechte**

- (1) Die NORTH-TEC Industry GmbH steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die NORTH-TEC Industry GmbH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 10 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- (3) Bei Rechtsverletzungen durch von der NORTH-TEC Industry GmbH gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die NORTH-TEC Industry GmbH nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen die NORTH-TEC Industry GmbH bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 9 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.



## § 11 Haftung auf Schadensersatz

- (1) NORTH-TEC Industry GmbH haftet für von ihr zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nur in dem Umfang, wie die von ihr unterhaltende Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt.
- (2) Die Haftung der NORTH-TEC Industry GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 10 eingeschränkt.
- (3) Die NORTH-TEC Industry GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (4) Soweit NORTH-TEC Industry GmbH gemäß § 10 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die sie bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der NORTH-TEC Industry GmbH für Sachschäden auf einen Betrag von EUR 1.0 Mio. je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der NORTH-TEC Industry GmbH.
- (7) Soweit die NORTH-TEC Industry GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (8) Die Einschränkungen dieses § 10 gelten nicht für die Haftung der NORTH-TEC Industry GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (9) NORTH-TEC Industry GmbH haftet nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und entgangenem Gewinn. Weitergehende Schadensansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

## **§ 12 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die NORTH-TEC Industry behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Auftraggeber die Ware (nachfolgend: Vorbehaltsware) nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.
- (2) Bei Zugriffen Dritter insbesondere durch Gerichtsvollzieher auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber das
- (3) Eigentum der NORTH-TEC Industry GmbH hinweisen und sie unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen können.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die NORTH-TEC Industry GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, sofern sie vom Vertrag zurückgetreten ist.

## **§ 13 Änderung von gesetzlichen Bestimmungen/Anforderungen**

Sollten von Behörden neue Genehmigungen bzw. zu bereits bestehenden Genehmigungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, etc. (z.B. Emissionsgrenzwerte, Sicherheitsauflagen, Folienabdichtung, etc.) erlassen werden und daraus Mehrleistungen / geänderte Leistungen resultieren, so sind diese im Angebotspreis nicht enthalten. Entsprechendes gilt beim Erlass von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und bei für diesen Angebotsumfang relevanten Änderungen von Vorlieferanten oder der anerkannten Regeln der Technik.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Der datenschutzrechtliche Verantwortliche ist die NORTH-TEC Industry GmbH, Oldenhörn 1, 25821 Bredstedt.
- (2) Ihre personenbezogenen Daten werden von uns erhoben und gespeichert, soweit dies erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt mithin zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Eine Nichtbereitstellung dieser Daten kann zur Folge haben, dass der Vertrag nicht geschlossen werden kann. Eine weitergehende Nutzung erfolgt nur, sofern Sie eingewilligt haben oder eine gesetzliche Rechtsgrundlage vorliegt.
- (3) Wenn wir im Rahmen unserer Verpflichtungen Dritte als Dienstleister (sogenannte Auftragsverarbeiter) einsetzen, werden die Daten an diesen übermittelt. Wir gewährleisten, dass der Auftragsverarbeiter zu jedem Zeitpunkt die Regeln des Datenschutzes und insbesondere die notwendigen technisch-organisatorischen Maßnahmen einhält.
- (4) Wir unterhalten aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, insbesondere zum Schutz von personenbezogenen Daten vor Gefahren bei Datenübertragungen sowie vor Kenntniserlangung durch Dritte. Diese werden dem aktuellen Stand der Technik jeweils angepasst.
- (5) Sie haben das Recht, von uns jederzeit über die zu Ihnen bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) Auskunft zu verlangen. Dies betrifft auch die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Zudem haben Sie das Recht, unter den Voraussetzungen

des Art. 16 DSGVO die Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner können Sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen. Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert, als es zur jeweiligen Zweckerreichung erforderlich ist. Dies entspricht in der Regel der Vertragsdauer bzw. den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

- (6) Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widerrufe oder Widersprüche zur Datenverarbeitung sind per E-Mail an die unter § 14 Abs. 1 genannte Adresse zu richten. Für nähere Informationen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, welche im Internet unter <https://www.north-tec-industry.de/unternehmen/datenschutz/einsehbar> ist. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Sachverhalte zu beschweren.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem NORTH-TEC Industry GmbH und dem Auftraggeber ist nach Wahl der NORTH-TEC Industry GmbH Flensburg oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen die NORTH-TEC Industry GmbH ist Flensburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen der NORTH-TEC Industry GmbH und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.